

Klage der „Präsident“ Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft mbH, Essen, und der in der „Präsident“ Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft mbH zusammengeschlossenen Bergwerksgesellschaften des Ruhrreviers gegen die Hohe Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 25. Juli 1959

(Rechtssache Nr. 36/59)

Die „Präsident“ Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft mbH, Essen, und die in der „Präsident“ Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft mbH zusammengeschlossenen Bergwerksgesellschaften des Ruhrreviers, sämtlich vertreten durch Herrn Hans Hengeler, Rechtsanwalt beim Landgericht in Düsseldorf, sowie durch Herrn Dr. Werner von Simson, Rechtsanwalt beim Oberlandesgericht in Düsseldorf, haben am 25. Juli 1959 beim Gerichtshof Klage gegen die Hohe Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl erhoben und Herrn Rechtsanwalt Dr. von Simson in Bertrange (Luxemburg) als Zustellungsbevollmächtigten namhaft gemacht.

Die Klägerinnen beantragen,

„I. Der Gerichtshof möge die Entscheidung der Hohen Behörde Nr. 36/59 (*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 40 vom 8. 7. 1959, Seite 736/59*) für nichtig erklären, soweit in dieser Entscheidung den Anträgen der Klägerinnen vom 11. und 12. Dezember 1958, die Genehmigungen der bisher von ihnen gehandhabten Handelsregelung für ein weiteres Jahr zu erteilen, nicht stattgegeben worden ist, nämlich

1. daß als Voraussetzung, von der die unmittelbare Belieferung von Kohलगroßhändlern durch die Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft abhängig gemacht werden kann, nicht genehmigt wurde das Kriterium: Der Händler muß im voraufgegangenen Kohlenwirtschaftsjahr mindestens 60 000 t feste Brennstoffe aus den Produktionsrevieren der Gemeinschaft sowie Gaskoks im Gemeinsamen Markt abgesetzt haben;
2. daß als Mengenkriterien für die unmittelbare Belieferung von Kohलगroßhändlern erster Hand nicht genehmigt wurden:
 - a) der Absatz von 30 000 t Steinkohle, Steinkohlenkoks, Steinkohlenbriketts, Braunkohlenbriketts, Braunkohlenschwelkoks oder Pechkohle aus den Produktionsrevieren der Gemeinschaft oder Gaskoks in dem Verkaufsbezirk, für den der Händler zugelassen werden soll, im voraufgegangenen Kohlenwirtschaftsjahr (Artikel 6 Nr. 1 der angefochtenen Entscheidung),
 - b) der Absatz von 9000 t Steinkohle, Steinkohlenkoks und Steinkohlenbriketts der Verkaufsgesellschaft durch den Händler in dem Verkaufsbezirk, für den er zugelassen werden soll, im voraufgegangenen Kohlenwirtschaftsjahr (Artikel 6 Nr. 2 der angefochtenen Entscheidung);
3. ferner Artikel 9, soweit er auf die angefochtenen Zulassungskriterien Bezug nimmt, und Artikel 11 der Entscheidung.

II. Der Gerichtshof möge die Kosten des Rechtsstreits der Hohen Behörde auferlegen.“